

# Bundeskopierstelle für jugendgefährdende Medien

[Pornoanwalt](#): „Was machen, wenn ein Pornofilm nicht mehr erhältlich ist? Das Verwaltungsgericht Köln hat geurteilt ([Az.: 13 K 4674/13](#)), dass die Bundesprüfstelle gemäß dem [Informationsfreiheitsgesetz](#) eine Kopie aushändigen muss, wenn es sich ,um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt'“.